

KrF = Krinner Fundamente GmbH, AG = Auftraggeber, FB = Fundamentbau-Bedingungen

M1 = Vorversuche / Baugrundabklärung, M2 = Bau / Fundamenterstellung, M3 = Fachplanung,
M4 = Rückbau

- 1 **«Krinner Planungs-, Bau- und Prüfverfahren» (Krinner Verfahren):** Der Auftraggeber (nachfolgend «AG») anerkennt, dass das zur Anwendung kommende Krinner-Verfahren inklusive deren Patente und Lizenzen die Basis des Angebotes ist. Krinner Fundamente GmbH (nachfolgend «KrF») bestätigt, dass dieses Verfahren dem Stand der Technik entspricht, das heißt die im Fachbereich geltenden technischen Normen einhält. Der AG hat zu prüfen, ob bei Projekten privatrechtliche Vereinbarungen/Auflagen und bei Projekten außerhalb von Österreich überdies ein Widerspruch zur lokalen Gesetzgebung besteht. Gegebenenfalls hat der AG KrF im Voraus schriftlich darauf hinzuweisen. Das Krinner Verfahren basiert im Regelfall auf der direkten Projektumsetzung. Somit sind vom AG oder von deren Hilfspersonen einberufene Sitzungen und Vor-Ortstermine nach Aufwand zu üblichen Stundensätzen verrechenbar. KrF ist dem Kollektivvertrag Bau angeschlossen und praktiziert bei Regiearbeiten dessen Ansätze.
- 2 **Geltung der vorliegenden Fundamentbau-Bedingungen («FB»):** Sofern im Angebot oder Auftragsbestätigung der KrF auf die FB verwiesen wird, gehen die FB allen anderen Vertragsbestandteilen vor; Abweichungen und Ergänzungen sind nur gültig, wenn diese in der Rubrik „Abweichungen/Ergänzungen“ hiernach schriftlich vereinbart wurden (vgl. Ziff. 16). Die Modularität des Angebot Aufbaus gilt auch für die vorliegenden FB: Die mit «M1/M2» umschriebenen Bedingungen gelten für die Teilleistungen «M1: Vorversuche / eingeschränkte Baugrundabklärung für die grundsätzliche Möglichkeit von Schraubfundamenten» und «M2: Bau / Fundamenterstellung». Die mit «M3» umschriebenen Bedingungen gelten für die Teilleistung «M3: Fachplanung». Die mit «M4» umschriebenen Bedingungen gelten für die Teilleistung «M4: Rückbau nach [vereinbarte Frist]».
- 3 **M1/M2: Zugänglichkeit der Baustelle und Einbaupunkte:** Der AG hat die hindernisfreie, erschwernisfreie und in jeder Hinsicht gefahrlose, rechtlich und technische Zugänglichkeit der Baustelle sicherzustellen. Dabei gilt
 - für Bagger: Breite 2.5 m / Höhe 3.0 m / Gewicht 10.0 Tonnen
 - für Raupenfahrzeug: Breite 1.20 m / Höhe 2.1 m / Gewicht 1.4 Tonnen
 - für elektrische Eindrehmaschine: freie Personen Zugänglichkeit, Gehdistanz von Parkplatz zu Einbaupunkt maximal 30 m

Die einzelnen Fundament Einbaupunkte müssen im horizontalen Radius von 50 cm und im vertikalen Lichtraumprofil bis in eine Höhe von mindestens 7.0 m (für Bagger), bzw. 3.5 m (für Raupenfahrzeug / elektrische Eindrehmaschine) frei zugänglich sein. Abweichungen und Bemerkungen sind vom AG aufzuführen unter «Abweichungen/Ergänzungen».

- 4 **M1: Einmessung:** Der AG hat den für Baugrunduntersuchungen freigegebenen Bereich einzumessen und zu kennzeichnen. Er bestätigt, abgeklärt zu haben, dass die Einbauhöhe der Schraubfundamente zwischen mindestens 0 und maximal 30 cm über dem tragfähigen Baugrund liegt.
- 5 **M1/M2: Werkleitungen/Bauten:** Der AG bestätigt abgeklärt zu haben, dass sich im Bereich der Vorversuche [M1] bzw. in einem Radius von 50 cm um die Fundament Einbaupunkte [M2] bis in eine Tiefe von mindestens 5 m keine Werkleitungen/Gebäudeteile befinden und die Versuche/Montage durch die KrF somit gefahrlos, behinderungsfrei und wechselwirkungsfrei im Bereich [M1] bzw. unmittelbar an den gekennzeichneten Punkten bzw. gemäß allfälligen Plänen erfolgen kann [M2]. Dies gilt auch für Bauten und Installationen wie zum Beispiel Randsteine, Rinnen, Drainagen und ähnliches.
- 6 **M1/M2: Baugrund:** Die angebotene Leistung basiert auf der Baugrundannahme „Lehm, Bodenklasse TL/TM, Konsistenz halbfest (DIN 18196), und «schwach oder bedingt aggressive Böden» (DIN 50929-3). Der AG trägt die Verantwortung für die Tauglichkeit des zur Verfügung gestellten Baugrunds für die Arbeiten der KrF. Der AG nimmt deshalb u.a. zur Kenntnis, dass sumpfige, instabile oder stark korrosive Böden, erhöhte Grundwasserstände und/oder Aufweichungen des Geländes durch starke Regenfälle oder Hochwasser die Verwendung bzw. ein Einbringen der Schraubfundamente verunmöglichen können. Diesfalls fällt der Vertrag dahin. Ein Anspruch des AG auf Schadensersatz ist ausgeschlossen. Der KrF sind die bis dahin entstandene Aufwendungen zu vergüten.

Falls der Einbau der Schraubfundamente aufgrund des Baugrundes Mehraufwand erfordert, ist dieser durch den AG separat nach Aufwand der KrF zu vergüten, z.B. wenn felsige Böden oder Fels bzw. stark verdichtete kiesige Böden ein Vorbohren mittels Imlochhammer/Spiralbohrer erfordern oder wenn wenig tragfähige Böden den Einsatz von längeren/dickeren/zusätzlichen Schraubfundamenten erfordert. Dadurch entfallen Terminvorgaben. Liegt dieser Mehraufwand bei weniger als 10% der Auftragssumme, kann er durch die KrF ohne Rücksprache mit dem AG erfolgen.

KrF hat die Baugrundtauglichkeit bzw. die Baugrundannahme nur dann mittels Stichproben zu prüfen, wenn sie mit «M3: Fachplanung» explizit beauftragt wurde. Das Baugrundrisiko bleibt auch dann beim AG.

Die geologische/geotechnische Bodenbeschaffenheit wird von KrF nicht geprüft. Die geologische Bodenbeschaffenheit fällt in die Risikosphäre des AG. KrF weist ausdrücklich darauf hin, dass der AG die geologische/geotechnische Bodenbeschaffenheit vor Beginn der Bauarbeiten prüfen lässt.

- 7 **M1/M2: Statische Dimensionierung:** Die durch die KrF verwendeten Lastangaben und die dazugehörenden Informationen stammen vom AG. Die statische Dimensionierung der Schraubfundamente und somit das Angebot bzw. die Auftragsbestätigung der KrF basieren auf der oben spezifizierten Baugrundannahme, sofern nicht durch das Leistungsmodul M3 eine Fachplanung aufgrund der Auswertung von Vorversuchen zu einer objektspezifischen Dimensionierung führte. Auch hier bleibt das Baugrundrisiko beim AG.
- 8 **M1/M2: Veränderungen des Baugrundes:** Der AG hat sicherzustellen, dass bei von ihm veranlassten Arbeiten im Bereich der Fundament Einbaupunkte die Tragfähigkeit des Bodens durch Verdichtung wiederhergestellt wird bzw. dass die Tragfähigkeit bereits eingebauter Schraubfundamente nicht beeinträchtigt wird. Dies gilt auch für die Veränderung des Wasserhaushaltes, z.B. durch Wassereinleitung/Dachwasser.
- 9 **M3-1: «Entwurf Fundations- und Prüfkonzept»:** Der AG erhält mit dem Angebot bereits einen Entwurf eines Fundations- und Prüfkonzeptes basierend auf den zum Zeitpunkt der Angebotserstellung bekannten Informationen. Dieser Entwurf ist somit integraler Bestandteil des Angebotes, muss also nicht zwingend als zusätzliches Dokument vorliegen. Die darin allenfalls enthaltenen Planungsinformationen wie zum Beispiel Anordnung und Typ der Fundationen, Adapter Lösungen, Lastannahmen, die geplanten Eindrehprüfungen bzw. Belastungsprüfungen und Einbautechnik entsprechen einem unverbindlichen Vorprojekt und stellen die Basis für die Richtpreisangabe der angebotenen Teilleistungen (M1, M2, M3, M4) dar. Aufgrund neuer Informationen kann das Angebot angepasst werden.
- 10 **M3-2: «Auswertung Vorversuche/Baugrundbeurteilung»:** Diese führt zur objektspezifischen Dimensionierung der Schraubfundamente. Zeigt die allgemeine Baugrundbeurteilung mit dem Krinner Verfahren eine Notwendigkeit zusätzlicher Maßnahmen wie z.B. geologisches/geotechnisches Fachgutachten, Verlegung von Leitungen, Anpassung der Lastübergabe Pläne, Anpassung von Koten etc. so ist dies durch den AG zu beauftragen bzw. durch diesen freizugeben und zu vergüten. Schließlich folgen die Überprüfung und allfällige Anpassung des Fundations- und Prüfkonzeptes. Dieses kann zu einem neuen Angebot mit - Minder- oder Mehrkosten - führen. Falls der AG das neue Angebot ablehnt, hat er die bisherigen Leistungen und Aufwendungen gegenüber KrF zu vergüten. Das Krinner Verfahren ermöglicht, objektspezifisch diesen Fachplanungsteil direkt in den Fachplanungsteil «Fachbauleitung und Fundament Freigabe» zu integrieren.
- 11 **M3-3: «Ausführungsplanung»:** Diese erfolgt unmittelbar nach M3-2 beziehungsweise nach allfälliger Freigabe des neuen Angebotes durch den AG. Diese definiert Fundamentpositionen, Modelle, Lastangaben, Koten, allfällige kritische Einbauparameter, Zeitpläne, Vorarbeiten. Das Krinner Verfahren ermöglicht, objektspezifisch diesen Fachplanungsteil direkt in den Fachplanungsteil «Fachbauleitung und Fundament Freigabe» zu integrieren. Weitere Planungsarbeiten sind schriftlich zu vereinbaren und nach separater Vereinbarung, mangels einer solchen nach Aufwand zu vergüten.
- 12 **M3-4: «Fachbauleitung und Fundamentfreigabe»:** Diese umfasst die Auswertung/Interpretation/Überprüfung der Einbaudokumentation beziehungsweise allfälliger Abnahmeprüfungen, entweder vor Ort oder aufgrund der übermittelten Daten. Projektänderungen nach Auftragsvergabe können zu Mehr- oder Minderkosten führen.
- 13 **M4: «Rückbau nach [vereinbarte Frist]»:** KrF hat das Recht und die Pflicht auf vollständigen Rückbau des Materials gemäß der vereinbarten Frist. Sind im Angebot keine Mehrkosten für eine verlängerte Standzeit explizit aufgeführt und wird eine Verlängerung nachträglich erforderlich oder vereinbart, reduziert KrF die ursprünglich gewährte Gutschrift der Materialrücknahme um die verlängerte Standzeit nach Maßgabe der ursprünglichen Berechnungsgrundlage betreffend Gutschrift. Der nachträgliche Verzicht des AG auf Rückbau des Materials ist ausgeschlossen.
- 14 **Auftragsunterlagen und geistiges Eigentum**
 Auftrags- und Planungsgrundlagen sind die Baupläne, welche KrF vom Kunden zur Verfügung gestellt werden. Der Kunde verpflichtet sich, KrF über eventuelle nachträgliche Planänderungen umgehend schriftlich zu informieren und ihr die geänderten Pläne zur Verfügung zu stellen. Sofern Änderungen, welche KrF erst bei Beginn der Arbeiten bekannt gegeben werden, einen Mehraufwand verursachen, wird dieser zusätzlich in Rechnung gestellt. Sämtliche von KrF errichteten Pläne und technischen Unterlagen bleiben ihr geistiges Eigentum und dürfen anderweitig nicht verwendet werden. Deren Vervielfältigung, Veröffentlichung oder Zurverfügungstellung an Dritte bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Gesellschaft. Der Kunde verpflichtet sich zur Geheimhaltung des ihm aus der Geschäftsbeziehung und den zur Verfügung gestellten Plänen und technischen Unterlagen zugegangenen technischen Know-hows und Wissens gegenüber Dritten.
- 15 **M1/M2/M3/M4: Angebotsform, Gültigkeit Preisbasis und Zahlungen:** Sofern nicht explizit aufgeführt, handelt es sich beim Angebot um einen «ungefähren Kostenvoranschlag» beziehungsweise «Richtpreis». Das Angebot ist 30 Tage gültig, vorbehalten bleibt die Verfügbarkeit von Material, Geräten und Fachpersonal. Die Übernahme von im Angebot/Auftragsbestätigung nicht explizit aufgeführten Rabatten, Skonti, Bauabzügen und Kostenbeteiligungen (z.B. Installation/Entsorgung) ist ausgeschlossen. Die Beistellung einer Baugarantiever sicherung ist kostenpflichtig.
- Alle Zahlungen gelten erst mit dem Tag der tatsächlichen Verfügbarkeit als geleistet. Bei Zahlungsverzug ist KrF berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen zu berechnen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugs schadens bleibt vorbehalten, gegenüber Verbrauchern als Kunden jedoch nur, wenn dies im Einzelfall ausgehandelt wird.
- Die Gesellschaft ist berechtigt, Teilrechnungen in Entsprechung des Arbeitsfortschrittes zu stellen. Die Rechnungen sind innerhalb der vereinbarten Frist ab Rechnungslegung zu bezahlen. Für den Fall der nicht fristgerechten Zahlung von Teilrechnungen ist die Gesellschaft berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- Kommt der unternehmerische Kunde im Rahmen anderer mit der Gesellschaft bestehender Vertragsverhältnisse in Zahlungsverzug, so ist die KrF berechtigt, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus anderen Aufträgen bis zur Erfüllung durch den Kunden einzustellen.

Im Fall des Zahlungsverzuges ist die Gesellschaft berechtigt, alle Forderungen für bereits erbrachte Leistungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Kunden fällig zu stellen. Dies gegenüber Verbrauchern als Kunden nur für den Fall, dass eine rückständige Leistung zumindest seit sechs Wochen fällig ist und die Gesellschaft unter Androhung dieser Folge den Kunden unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen erfolglos gemahnt hat.

Bei Überschreitung der Zahlungsfrist, wenn auch nur hinsichtlich einer einzelnen Teilleistung, verfallen gewährte Vergünstigungen (Rabatte, Abschläge, u.a.) und werden der Rechnung zugerechnet.

Der Kunde verpflichtet sich im Falle von Zahlungsverzug, der Gesellschaft die zur Einbringlichmachung notwendigen und zweckentsprechenden Kosten (Mahnkosten, Inkassogebühren, Rechtsanwaltskosten, etc.) zu ersetzen.

Eine Aufrechnungsbefugnis steht dem Kunden nur insoweit zu, als Gegenansprüche gerichtlich festgestellt oder von der Gesellschaft anerkannt worden sind. Verbrauchern als Kunden steht eine Aufrechnungsbefugnis auch zu, soweit Gegenansprüche im rechtlichen Zusammenhang mit der Zahlungsverbindlichkeit des Kunden stehen, sowie bei Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft.

Werden nach Vertragsabschluss Umstände über mangelnde Zahlungsfähigkeit des Kunden oder über dessen schlechte wirtschaftliche Lage bekannt, ist die Gesellschaft berechtigt, alle erbrachten Leistungen sofort abzurechnen und fällig zu stellen und die Fortführung der Arbeiten von der Stellung entsprechender Sicherheiten durch den Kunden abhängig zu machen.

- 16 **M1/M2/M3/M4: Mitwirkungspflichten des Kunden vor, während und nach Abschluss der Arbeiten:** Der AG hat dafür Sorge zu tragen, dass zum vereinbarten Termin bei Ankunft des Personals der KrF unverzüglich mit den Arbeiten begonnen werden kann. Insbesondere hat er dafür zu sorgen, dass die Baustelle bei Ankunft des Personals der KrF frei von Hindernissen ist. Kommt der AG dieser Pflicht nicht nach, und müssen diese Leistungen von KrF erbracht werden, werden diese Mehrleistungen gesondert verrechnet.

Der AG haftet dafür, dass die notwendigen baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen für das herzustellende Werk wie bei Auftragserteilung beschrieben, gegeben sind.

Sollte die Erbringung der Leistung durch KrF mangels Erbringung der Vorleistungen durch den AG nicht oder nur mit Verzögerungen möglich sein, so werden der frustrierte Aufwand sowie allenfalls zusätzliche Fahrtkosten gesondert in Rechnung gestellt.

- 17 **Bestelländerungen, notwendige Änderungen:** KrF ist lediglich dann verpflichtet, nachträgliche Änderungs- und Erweiterungswünsche des Kunden zu berücksichtigen, wenn sie aus technischen Gründen erforderlich sind. Der mit der Änderung verbundene Mehraufwand wird dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

Sollte sich nach Beginn der Arbeiten aus für KrF nicht vorhersehbaren Gründen die Notwendigkeit von Änderungen, Ergänzungen oder Mehrarbeiten ergeben oder ein Baustopp erforderlich werden, wird der Auftraggeber über die damit verbundenen Zusatz- bzw. Mehrkosten unverzüglich informiert und werden diese notwendigen Kosten dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Stimmt der Auftraggeber den geänderten Konditionen nicht zu, ist KrF berechtigt, das Projekt abzubrechen und hat der Auftraggeber die bisher angefallen Kosten zu tragen.

Kommt es nach Auftragserteilung aus welchen Gründen auch immer zu einer Änderung oder Ergänzung des Auftrages, so verlängert sich eine allenfalls zugesicherte Liefer-/Leistungsfrist um einen angemessenen Zeitraum.

Wünscht der AG nach Vertragsabschluss eine Leistungsausführung innerhalb eines kürzeren Zeitraums, stellt dies bei Annahme durch KrF eine Vertragsänderung dar. Hierdurch können Überstunden notwendig werden und/oder durch die Beschleunigung der Materialbeschaffung Mehrkosten auflaufen, und erhöht sich das Entgelt im Verhältnis zum notwendigen Mehraufwand.

- 18 **M1/M2/M3/M4: Vertragswirkung und Widerspruchsregel:** KrF ist berechtigt, die vereinbarten Werks- und/oder Planungsarbeiten an Subunternehmer oder Subplaner zu vergeben. Die vereinbarten Leistungspositionen (Module M1, M2, M3 und/oder M4) ergeben sich aus dem Angebot/Auftragsbestätigung von KrF. Bei Widersprüchen geht die Auftragsbestätigung von KrF dem Angebot vor. Erfolgt keine schriftliche Auftragsbestätigung von KrF gelten die in dem Angebot von KrF aufgeführten Leistungspositionen. Integrierender Vertragsbestandteil sind in jedem Fall die vorliegenden Fundamentbau-Bedingungen FB. Die FB gehen (abgesehen von individuell vereinbarten schriftlichen Abreden, die nachfolgend unter Abweichungen/Ergänzungen aufzuführen sind) allfälligen weiteren Vertragsbestandteilen vor.

Es wird bestätigt, dass der Unterfertigende oder die Unterfertigenden berechtigt ist oder sind, diese Bedingungen wirksam zu unterfertigen (Zeichnungs- und Vertretungsberechtigung) und weiters berechtigt ist oder sind, über das Grundstück im Sinne einer Beauftragung für die geplanten Arbeiten zu verfügen.

- 19 **M1/M2/M3/M4: Gerichtsstand** ist Feldkirch. **Anwendbares Recht** ist ausschließlich österreichisches Recht. Das Wiener Kaufrecht (CISG) wird ausgeschlossen und ist nicht anwendbar.

Abweichungen/Ergänzungen (aufführen nur nach Rücksprache mit KrF): Gültigkeit bedingt die untenstehende Unterschrift durch KrF.

	Anerkennung "Abweichungen/Ergänzungen" durch KrF: Datum: _____ Unterschrift: _____

Unterzeichnung Fundamentbau-Bedingungen durch den Auftraggeber (AG):

Bauvorhaben / Objekt:	
Name/Vorname des AG oder des Stellvertreters des AG:	
Ort, Datum, Unterschrift: (+ 1. Seite visieren)	